

Polizeireglement der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Seetal

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten
Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

A. Geltungsbereich

§ 1

Örtlich	1	Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Dürrenäsch.
	2	Es ergänzt die Rechtsetzung von Bund und Kanton

§ 2

Sachlich		Das Reglement hat Geltung für alle in ihm geregelten Tatbestände, soweit nicht Bundes- oder kantonales Recht anzuwenden ist.
----------	--	--

B. Vollzug

§ 3

Gemeinderat, Gemeindeammann	1	Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die unmittelbare Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann, bei dessen Verhinderung dem Vizeammann.
	2	Für den Vollzug der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist die Regionalpolizei zuständig.
	3	Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen im Rahmen der Befugnisse des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 polizeiliche Funktionen übertragen.

§ 4

Regionalpolizei	1	Die Regionalpolizei vollzieht dieses Reglement und sorgt für den Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit.
	2	Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilflosen Personen bei.
	3	Sie regelt den Strassenverkehr im Vertragsgebiet gemäss den einschlägigen Vorschriften.

§ 5

Vorbehalt bundes- und kant. Rechtes	1	Begeht eine Person im Zusammenhang mit einer Übertretung dieses Reglementes eine Tat, die nach einem eidgenössischen oder kantonalen Erlass mit Strafe bedroht ist, so bleibt die Überweisung an die zuständige Strafbehörde vorbehalten.
--	---	---

§ 6

Anordnungen und Vorladungen		Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Die polizeiliche Vorführung kann auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen.
-----------------------------	--	---

§ 7

Identitätsnachweis	1	Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.
	2	Die Regionalpolizei ist berechtigt, eine Person nötigenfalls zur Abklärung der Identität auf den Polizeiposten zu führen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 8

Grundsatz	1	Es ist untersagt, öffentliche Sachen, Anlagen und Bauten zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie diese unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.
	2	Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Massgebend sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

§ 9

Ausnahmen	1	Wird für die Lagerung von Gegenständen, Brennmaterial, Waren und dergleichen, der öffentliche Grund beansprucht, ist vorgängig eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
	2	Lagerungen ohne gemeinderätliche Bewilligung sind verboten.
	3	Durch das Auf- und Abladen und durch das Lagern darf der öffentliche Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

§ 10

Reinigungspflicht/ Littering	1	Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt oder Gegenstände und Abfall liegen lässt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Bei Unterlassung wird die Reinigung, gegen Verrechnung der anfallenden Kosten an den Verursacher, angeordnet.
	2	Die aus der Schneeräumung auf privaten Grund anfallenden Schneemassen dürfen nicht so auf öffentlichen Grund (Strassen, Trottoir, Plätze) abgelagert werden, dass sie für Private oder für die Öffentlichkeit Behinderungen schaffen.
	3	Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

§ 11

Ablagerungen	1	Das Ablagern von Abfällen ist, mit Ausnahme von öffentlichen und zweckbestimmten Deponien, auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt.
	2	An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Deponieren generell verboten.

§ 18

Schiessen	1	Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.
	2	Vorbehalten bleiben die Benutzung der vom Gemeinderat bezeichneten Schiessplätze, sowie die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung, des Militärrechts und der Waffengesetzgebung.
	3	Der Umgang mit Paint-Balls und dergleichen auf öffentlich zugänglichem Areal sind bewilligungspflichtig.

§ 19

Feuerwerk	1	Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung des Gemeinderates nur in der Silvesternacht und am Bundesfeiertag und nur unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsmassnahmen gestattet.
	2	Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarten und dergleichen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates

§ 20

Sprengungen		Für Sprengungen ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Die kantonale Verordnung zur Eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung ist zu beachten.
-------------	--	--

§ 21

Campieren		Das Campieren bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.
-----------	--	---

§ 22

Ansammlungen		Personenansammlungen mit mehr als 150 Personen sind durch den Gemeinderat zu bewilligen. Ausgenommen sind kommunale sowie landeskirchliche Anlässe.
--------------	--	---

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 23

Öffentliches Ärgernis	1	Es ist untersagt, durch Publikationen und ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit Ärgernis zu erregen oder gegen Anstand und Sitte zu verstossen.
	2	Gegen betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können durch die Regionalpolizei zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz die erforderlichen Massnahmen getroffen oder angeordnet werden.
Verrichten der Notdurft	3	Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.
Betteln	4	Das Betteln ist verboten.

§ 24

Jugendschutz	1	Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten.
	2	Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund untersagt.

E. Landwirtschaft

§ 25

Allgemeines		Das Düngen mit Jauche, Mist und Recyclingprodukten in der Nähe von Wohngebieten ist ab Freitagabend 18.00 Uhr bis und mit Montagmorgen 07.00 Uhr und an allgemeinen Feiertagen verboten.
-------------	--	--

F. Tierhaltung

§ 26

Tierhaltung	1	Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Tiere sind nach Tierschutzgesetz zu halten.
	2	Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden sofort zu melden.
	3	Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen, im Friedhof, im Wald, am See, auf öffentlichen Spielplätzen sowie in Sport- und Schulanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
	4	Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Plätze der öffentliche und der fremde private Grund nicht durch die Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

G. Öffentliche Badeanstalten am Aabach und am Hallwilersee

§ 27

Vorbehalte spezieller Weisungen für die Benützung der öffentlichen Badeanstalten		Für die Benützung der öffentlichen Badeanstalten kann der Gemeinderat spezielle Weisungen erlassen.
--	--	---

III. Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 28

Bewilligungen	1	Instanz für alle Bewilligungen ist der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde oder die von ihm bezeichnete Stelle.
	2	Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
	3	Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzung für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 29

Strafen	1	Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.
	2	In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden

	3	Die Regionalpolizei ist ermächtigt, die Bussen für die im Anhang I (Ordnungsbussenkatalog) aufgeführten Tatbestände nach den Bestimmungen der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren vom 14. November 2007 (OBVV) auf der Stelle zu erheben.
--	---	---

§ 30

Verschulden und Verantwortlichkeit	1	Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung sind strafbar.
	2	Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 31

Strafbefehl	1	Bussen werden, unter Vorbehalt von § 29 Abs. 3, durch Strafbefehl des Gemeinderates ausgesprochen.
	2	Der Strafbefehl enthält: a) Name und Adresse des Beschuldigten b) Die Angaben des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes c) Die angewandten Strafbestimmungen d) Die Höhe der Busse e) Die Verfahrenskosten f) Rechtsmittelbelehrung g) Das Datum, die Unterschriften
	3	Gegen den Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben, wodurch der Strafbefehl aufgehoben wird.

§ 32

Strafentscheid	1	Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.
	2	Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 33

Vollstreckung von Bussen		Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Diese beantragt dem Strafbefehlsrichter die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.
--------------------------	--	---

§ 34

Bussendepositum	1	Von Beschuldigten, insbesondere von Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, kann gegen Quittung ein Bussendepositum verlangt werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.
-----------------	---	--

§ 35

Verwaltungszwang	1	Vorschriftswidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Verursachers beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist dem Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.
------------------	---	---

	2	Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 36

Beschwerde		Gegen Anordnungen der Regionalpolizei kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.
------------	--	---

IV. Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht	1	Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
	2	Durch dieses Reglement werden alle dazu in Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Verordnungen des Gemeinderates, insbesondere das Polizeireglement der Gemeinde Dürrenäsch vom 15. November 1988, aufgehoben.

Dürrenäsch, den 16. Dezember 2008

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

sig. Hansjörg Hintermann

Der Gemeindeschreiber

sig. Heinz Walti